

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Skerdjan Celaj

Vorlagefrage

Stehen die Vorschriften der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten entgegen, die eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren für einen Drittstaatsangehörigen vorsehen, der, nachdem er — weder aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion noch infolge einer strafrechtlichen Sanktion — rückgeführt worden war, entgegen einem rechtmäßigen Wiedereinreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet des Staates eingereist ist, ohne dass er zuvor mit dem Ziel seiner schnellen und wirksamen Abschiebung den in Art. 8 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Zwangsmaßnahmen unterworfen wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-302/14)

(2014/C 292/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, O. Beynet und K. Herrmann)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es für bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets die Vorschriften zur Umsetzung der Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nrn. 2, 7 und 9 sowie der Anforderungen in Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 bis 5, Art. 18 und in Anhang II dieser Richtlinie nicht erlassen hat oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- das Königreich Belgien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie ein auf das Eigenmittelkonto der Europäischen Union zu zahlendes Zwangsgeld in Höhe von 42 178,50 Euro pro Tag ab Verkündung des Urteils des Gerichtshofs zu verurteilen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU sei am 9. Juli 2012 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 153, S. 13.

Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus (Finnland), eingereicht am 30. Juni 2014 — Nike European Operations Netherlands BV/Sportland Oy:n konkurssipesä

(Rechtssache C-310/14)

(2014/C 292/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hovioikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nike European Operations Netherlands BV

Beklagte: Sportland Oy in Insolvenz

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Insolvenzverordnung⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass mit dem Ausdruck „in diesem Fall diese Handlung“ gemeint ist, dass die Rechtshandlung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht anfechtbar ist?
2. 2) Wird die erste Frage bejaht und hat sich der Anfechtungsgegner auf eine Vorschrift des Rechts im Sinne des Art. 13 erster Gedankenstrich berufen, nach der die Zahlung einer fälligen Schuld nur unter den dort vorgesehenen Umständen anfechtbar ist, die in der auf der Grundlage des Rechts des Insolvenzstaats erhobenen Klage nicht erwähnt sind:
 - (i) Liegen Gründe vor, die es verbieten, Art. 13 dahin auszulegen, dass die anfechtende Partei, nachdem sie Kenntnis von dieser Rechtsvorschrift erlangt hat, diese Umstände geltend machen muss, wenn sie nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, alle die Anfechtungsklage begründenden Umstände darlegen muss, oder
 - (ii) muss der Anfechtungsgegner nachweisen, dass diese Umstände nicht vorlagen und die Anfechtung deshalb nach der fraglichen Vorschrift nicht möglich ist, ohne dass sich der Anfechtende gesondert auf diese Umstände zu berufen braucht?
3. Unabhängig von der Antwort auf die Frage 2 (i): Ist Art. 13 dahin auszulegen, dass
 - (i) der Anfechtungsgegner die Beweislast dafür trägt, dass die in der Vorschrift genannten Umstände im konkreten Fall nicht gegeben sind, oder
 - (ii) kann sich die Beweislast für das Vorliegen dieser Umstände nach dem auf die Rechtshandlung anwendbaren Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Staats der Verfahrenseröffnung bestimmen, das vorsieht, dass der Anfechtende die Beweislast trägt, oder
 - (iii) kann Art. 13 auch dahin ausgelegt werden, dass sich diese Beweislastfrage nach den nationalen Vorschriften des Gerichtsstaats bestimmt?
4. Ist Art. 13 dahin auszulegen, dass die Wendung „diese Handlung in keiner Weise ... angreifbar ist“ neben den insolvenzrechtlichen Vorschriften des Rechts, dem die Handlung unterliegt, auch die auf die Handlung anwendbaren allgemeinen Vorschriften und Grundsätze dieses Rechts erfasst?
5. Falls die Frage 4 bejaht wird:
 - (i) Ist Art. 13 dahin auszulegen, dass der Anfechtungsgegner hierzu nachweisen muss, dass das Recht im Sinne des Art. 13 keine allgemeinen oder sonstigen Vorschriften oder Grundsätze enthält, nach denen eine Anfechtung auf der Grundlage der dargelegten Tatsachen möglich ist, und
 - (ii) ist es einem Gericht nach Art. 13 möglich, wenn es der Auffassung ist, dass der Anfechtungsgegner hierzu hinreichend vorgetragen hat, von der anderen Partei den Nachweis einer Vorschrift oder eines Grundsatzes des Insolvenzrechts oder des auf die Handlung anwendbaren allgemeinen Rechts des anderen Mitgliedstaats als des Staats der Verfahrenseröffnung im Sinne des Art. 13 zu verlangen, nach der die Anfechtung doch möglich ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ABl. L 160, S. 1.